

Sächsisches Kirchen- und Schulblatt.

Die Wahrheit in Liebe!

Die Liebe in Wahrheit!

Verantwortliche Redaktion: D. Kahnis.

Nr. 58.

Leipzig, den 22. Juli.

1853.

Bekanntmachung,

die im Schullehrer-Seminar zu Freiberg zu haltenden Schulamts-Candidaten-Aufnahme- und Wahlfähigkeitsprüfungen betreffend.

Vor der bei der unterzeichneten Königl. Kreisdirection niedergegesetzten Prüfungs-Commission sollen im Schullehrer-Seminar zu Freiberg die nach dem Gesetze vom 6. Juni 1835. §. 43. und nach dem Regulative vom 13. Juli ejd. ai. angeordneten Prüfungen und zwar

- a., die Schulamts-Candidaten-Prüfungen den 28. Septbr.
b., die Aufnahmeprüfungen den 4. Octbr.
und c., die Wahlfähigkeitsprüfungen den 6. Octbr.

dieses Jahres ihren Anfang nehmen.

Es haben daher sowohl die Schulamts-Adspiranten, welche gleichzeitig mit den abgangsfähigen Seminar-Zöglingen sich der Schulamts-Candidaten-Prüfung zu unterziehen wünschen, als auch die Schulamts-Candidaten und Schulgehilfen, welche nach §. 11. des angezogenen Regulativer verpflichtet sind, sich der Wahlfähigkeitsprüfung zu unterwerfen, ihre Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen, unter Beifügung der nach §. 4. und §. 12. des erwähnten Regulativer erforderlichen Unterlagen, spätestens bis zum 31. August dieses Jahres an die unterzeichnete Königl. Kreis-Direction gelangen zu lassen und der weiteren Bescheidung sich zu gewärtigen, dagegen die nun aufzunehmenden Zöglinge, hinsichtlich welcher die betreffenden Eltern oder Vormünder den Bestimmungen unter No. 4. des den Superintendenten zugesetzten Auszugs aus der unter dem 14. Mai 1840. der Königl. Kreisdirection zugegangenen, provisorischen Schullehrer-Seminar-Ordnung nachzugehen haben, sowie diejenigen jungen Leute, welche nach §. 113. der Verordnung zum Schulgesetze vom 9. Juni 1835. ihre Vorbereitung auf das Schulamt von den hierzu concessionirten Geistlichen oder Schullehrern hiesigen Kreisdirections-Bezirks zu erhalten wünschen, ihre deshalbigen Gesuche ebenfalls spätestens bis zum 31. August dieses Jahres bei der unterzeichneten Behörde einzureichen.

Außerdem ist noch zu bemerken, daß diejenigen Zöglinge der Schullehrer-Seminarien, welche auf die für letztere bestimmten Beneficien Anspruch machen, ein obrigkeitliches Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse, nach dem durch die Verordnung vom 27. April 1834. für die Armuthszeugnisse der Studirenden zu Leipzig vorgeschriebenen Schema, ihrem Gesuche um dergleichen Beneficien jedes Mal beizufügen haben.

Dresden, den 12. Juli 1853.

Königliche Kreis-Direction.

Müller.

Bogel, S.

Das Trauregulativ vom 14. Januar 1808,
erläutert und ergänzt durch die anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen.*)

§. 1.

Nach den Generalartikeln XIII. C. 33. Eheordnung C. 69

*) Um amtsbrüderliche Berichtigung, Angabe der Fehler, Mängel und nötigen Verbesserungen, behufs eines von der Oberl. Predigerkonferenz derselben thunlich herauszugeben beabsichtigten kleinen Gesetzbüchlein, welches bogenweise erscheinen und zugleich über Taufen, Begräbnisse, Konfirmation, Konfessionswechsel, Seelsorge, Kirchenbuchführung u. s. w. die in Sachsen gültigen gesetzlichen Bestimmungen enthalten würde, bittet

Gersdorf in der Oberlausitz.

P. Hering.

und 71**) soll der Pfarrer die Brautleute in eigner Person nebst Eltern und Vormündern zu sich erfordern. Die Vernehmung und rechtskräftige Verlobung ist als Amtshandlung in Gegenwart der dabei nötigen Personen, resp. Großeltern, auch Zeugen für die dem Pfarrer unbekannten Personen §. 2 abzuhalten.

Die Verhandlung kann nach dem Haan'schen Protokollschemata protokollmäßig, oder nach folgender Tabelle kirchenbuchmäßig geführt und aufgeschrieben werden.

**) C. heißt Codex des Kirchen- und Schulrechts. S. Supplement dazu. Die Jahrzahl bezeichnet den Jahrgang des Gesetzblattes und S. die Seite darin. B.K.B. heißt Budissiner Kreisdirections-Verordnung.